KESB-Serie 4/6

Beistandschaften – Unterstützung nach Mass

Was passiert, wenn erwachsene Menschen durch Alter, Krankheit oder Unfall plötzlich nicht mehr in der Lage sind, für sich selber zu sorgen? Genügen die eigene Vorsorge oder die gesetzlich vorgesehene Unterstützung durch Angehörige (siehe letzte Beiträge dieser Serie) nicht, springt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein und organisiert die individuell notwendige Unterstützung.

KRIENS*info*-Serie
KESB
Fakten rund um die KESB

In den letzten beiden Artikeln wurde aufgezeigt, was jede Person selber unternehmen kann, damit das Nötige geregelt ist, sollte sie einmal nicht mehr selber für sich sorgen können und nicht mehr urteilsfähig sein. Es gibt aber Menschen, die in einer solchen Situation auf sich alleine gestellt sind. Für diese Fälle regelt das aktuelle Erwachsenenschutzrecht alle nötigen Schritte. Die KESB prüft in diesen Fällen, welchen Schutz eine Person in dieser Situation benötigt, und legt nötigenfalls entsprechende Schritte fest.

Dabei setzt das heutige Erwachsenenschutzrecht den Fokus auf die Selbstbestimmung der betroffenen Person. Es greift nur dort ein, wo es zwingend notwendig ist und keine anderen Lösungen möglich sind. Die zentrale Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde ist deshalb der Schutz einer hilfsbedürftigen Person durch eine adäquate Unterstützung und Betreuung. Die geschieht häufig in Form einer Beistandschaft. Dabei handelt es sich um eine aussenstehende Person, die teilweise oder ganz zur gesetzlichen Vertretung einer Person wird, wenn diese nur noch beschränkt oder gar nicht mehr handlungs- und urteilsfähig ist. Diese Beistandspersonen erhalten von der KESB einen individuell dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Person angepassten Auftrag.

Umfangreiche Abklärungen

Damit diese individuelle Form der Unterstützung überhaupt möglich ist, klärt die KESB die Situation der betroffenen Person immer zuerst detailliert ab. Kann der Schutzbedarf durch ambulante Angebote genügend abgedeckt werden, wird auf diese bewährten Strukturen vertraut (siehe Kasten). Erst wenn diese Angebote das nötige Schutzbedürfnis nicht oder nicht mehr ausreichend abdecken, hat die KESB weitere Schritte etwa mit einer Beistandschaft einzuleiten.

Verschiedene Beistandsformen

Das Erwachsenenschutzrecht kennt vier Grundtypen der Beistandschaft. Sie gestehen der Beistandsperson unterschiedlich grosse Kompetenzen zu und können damit individuell auf die jeweilige Situation angepasst werden:

- Begleitbeistandschaft: Ermöglicht der Beistandsperson das Coachen der betroffenen Person, allerdings darf die Beistandsperson keine Vertretungshandlung vornehmen.
- Vertretungsbeistandschaft: Die Beistandsperson vertritt die betroffene Person in den zugeteilten Aufgaben.
- Mitwirkungsbeistandschaft: Die Beistandsperson und die betroffene Person können nur gemeinsam handeln.
- Umfassende Beistandschaft (ehemals Vormundschaft): Die Beistandsperson vertritt die betroffene Person vollumfänglich und die betroffene Person kann praktisch nicht mehr selber handeln.

Betreuungsnetz aufbauen

Die Vertretungsbeistandschaft ist eine der häufigsten Beistandschaften, häufig in Kombination mit einer Begleitbeistandschaft. Die Vertretungsbeistandschaft kann mit verschiedenen weiteren Schutzmöglichkeiten verbunden werden. So kann der betroffenen Person der Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte entzogen werden, wenn sich das als notwendig erweist.

Neue Standorte

Ab 19. Januar 2016 sind Sozialdepartement und die KESB wegen der Bauarbeiten im Zentrum an neuen Standorten zu finden.

Sozialdepartement: Nidfeldstrasse 1, Kriens (LUK-Center, vis-à-vis alter Pilatusmarkt)

KESB: Kreuzstrasse 34, Kriens
Während der Umzugstage (15. bis 18. Januar 2016) bleiben beide Stellen geschlossen.

Notfall-Kontakt:
15. Januar 2016: 041 329 61 11
18. Januar 2016: 041 329 63 60

Einladung

Vortrag zum Thema Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und gesetzliches Vertretungsrecht (was Angehörige entscheiden dürfen).
Veranstalter: Sozialdepartement und Seniorenrat Kriens
14. Januar 2016, 19 Uhr,
Mehrzwecksaal Zunacher

Ebenso kann die Handlungsfähigkeit in bestimmten Gebieten beschränkt werden, wenn eine Person sich selber schaden würde.

Einmal Beistandschaft, immer Beistandschaft?

Da der Gesetzgeber die Selbstbestimmung und die Massschneiderung ins Zentrum des Erwachsenenschutzrechts gesetzt hat, hat die KESB fortlaufend zu prüfen, ob die Beistandschaft für eine betroffene Person noch notwendig ist, ob sie anzupassen oder aufzuheben ist. Das Ziel der KESB ist es, dass Beistandschaften nur so lange geführt werden, wie sie notwendig sind. Es gibt Menschen, die ihr Leben lang eine Beistandschaft haben, wie beispielsweise schwer geistig behinderte Menschen. Andere Menschen haben nur vorübergehend eine Beistandschaft, die dann wieder aufgehoben wird, wenn sie sich wieder stabilisiert und ihr Leben wieder im Griff haben.

Bewährte Strukturen mit ambulanten Angeboten

Es gibt bewährte Strukturen in der Unterstützung von Menschen mit Problemen. Diese Angebote spielen auch im Unterstützungskonzept der KESB eine zentrale Rolle. Dazu gehören beispielsweise:

- Pro Senectute für Fragen der Finanzverwaltung
- Sozialberatungszentrum SoBZ: Beratung bezüglich einer legalen Sucht wie Alkohol- oder Spielsucht
- KiG (Krienser Infostelle Gesundheit): Unterstützung bei den notwendigen ambulanten Massnahmen
- Traversa: Begleitung und Coaching von psychisch kranken Menschen

Individuelle Unterstützung – vier Fallbeispiele

Was bedeutet es, wenn die KESB für Personen ein Netz an Unterstützung aufbaut? Vier Fallbeispiele sollen dies zeigen.

Beispiel 1: A. ist als Kind in Pflegefamilien und Heimen aufgewachsen und bezieht mit Abschluss der Attestlehre nun mit 18 Jahren das erste Mal eine eigene Wohnung. A. leidet an einer Lernschwäche, ist völlig unerfahren, unzuverlässig und zeigt sich überfordert. Ein Netz, das ihm helfen könnte, hat er nicht. Er ist jedoch bereit, Hilfe anzunehmen.
→ Die KESB ordnet für ihn eine Begleitbeistandschaft kombiniert mit einer Vertretungsbeistandschaft an und ernennt eine Privatperson als Beistandsperson. Diese hat Herrn A. in persönlichen Angelegenheiten zu coachen. Zudem hat sie die Finanzverwaltung zu besorgen und ihn anzuleiten, seine Angelegenheiten mittelfristig selbständig zu besorgen.

Beispiel 2: Frau M. ist dement und lebt im Pflegeheim. Sie hat niemanden mit der Finanzverwaltung beauftragt, weshalb Rechnungen nicht bezahlt, aber auch Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Die Angehörigen kümmern sich aber insgesamt sehr gut um sie.
→ Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft mit dem Auftrag der Finanzverwaltung und ernennt eines der Kinder als Beistandsperson. Weitere Aufgaben erhält die Beistandsperson nicht, da die Angehörigen sich um Frau M. kümmern und sie im Alters- und Pflegeheim gut versorgt ist.

Beispiel 3: Herr L. ist Alkoholiker, kümmert sich nicht um seine Angelegenheiten, zahlt die Miete nicht mehr und verwahrlost zusehends. Hilfe annehmen will Herr L. nicht.
→ Die KESB errichtet eine Beistandschaft gegen den Willen von Herrn L., ernennt eine Sozialarbeiterin zur Beistandsperson und beauftragt diese mit der Finanzverwaltung, der Installierung von ambulanter Unterstützung wie medizinische Hilfe, Spitex und regelmässiger Entmüllung der Wohnung. Zudem hat die Beistandsperson das Einkommen einzuteilen und Herrn L. zweimal wöchentlich Geld für den Lebensunterhalt auszuzahlen. Herrn L. wird der Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte entzogen, damit er nicht am 1. Januar das ganze Monatsgeld abheben und ausgeben kann. Die Beistandsperson wird zudem ermächtigt, die Wohnung von Herrn L. auch gegen seinen Willen zu betreten.

Beispiel 4: Frau N. ist sehr unsicher und äusserst leicht beeinflussbar. Verschiedene Bekannte versuchen sie zu überreden, ihnen hohe Summen zu überlassen.
→ Die KESB errichtet eine Mitwirkungsbeistandschaft, ernennt eine Beistandsperson und legt fest, dass Schenkungen und Darlehen nur mit Zustimmung der Beistandsperson ausgerichtet werden können.

Gemeindebibliothek Kriens

Bücherverkauf 2016

Das Bibliotheksteam schafft Platz für neue Bücher. Die ausgeschiedenen Titel werden ab Dienstag, 12. Januar für 2 Franken das Stück verkauft.

Die Veranstaltung

Der Verein Pro Gemeindebibliothek lädt am Mittwoch, 27. Januar um 19.30 Uhr in der Gemeindebibliothek ein zu einer Einführung ins Werk der aktuellen Literaturnobelpreisträgerin 2015, Swetlana Alexijewitsch. Die zwei Germanisten Beatrice Kropf und

Foto/Copyright EkkoVonSchwichow

Ivo Zemp führen ein in einzelne Bücher, vor allem in Secondhand-Zeit, Tschernobyl und Zinkjungen. Eintritt Fr. 10.–, für Vereinsmitglieder gratis.